

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0209/2020/BV

Datum:
12.06.2020

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Satzung über die Geschwisterermäßigung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	25.06.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt-und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Gewährung einer Geschwisterermäßigung für Heidelberger Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt für Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen freier und privatgewerblicher Träger (Satzung über die Geschwisterermäßigung).

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Jährlich circa	1.500.000 bis 2.000.000
• Anteilig für 2020 circa	500.000 bis 667.000
• Zuzüglich zusätzliche Personalkosten jährlich	mindestens 67.000
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Im Haushaltsjahr 2020 veranschlagte Entlastungsmittel für Familien	4.250.000
• davon bereits durch Beschlüsse für andere Maßnahmen (unter anderem Ausweitung Heidelberg-Pass+) verwendet	-2.750.000
• damit noch verfügbare Mittel für die Ausweitung der Geschwisterermäßigung	1.500.000
• Ein eventuell darüberhinausgehender Bedarf ist ab 2021 zusätzlich zu veranschlagen. Dies ist bisher nicht in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Beschluss des Gemeinderats vom 07.04.2020, Drucksache 0114/2020/BV, wird mit dieser Satzung umgesetzt. Die Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat in den Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2019/2020 die Erarbeitung eines Konzepts zur Entlastung von Heidelberger Familien bei den Betreuungsentgelten festgeschrieben. Dieses Konzept setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen und wurde zum Teil bereits ab Januar 2020 umgesetzt. So wurden durch die Anhebung der Einkommensgrenze des Heidelberg-Pass+ weitere Familien mit niedrigem Einkommen vollständig von den Entgelten in Kindertageseinrichtungen befreit und durch die Fortschreibung des Gutscheinmodells wurden weitere Familien mit mittlerem Einkommen bei den Betreuungsentgelten für Kleinkinder entlastet.

Der jetzt noch fehlende Baustein des Konzeptes ist die Entlastung von Familien mit mehreren Kindern bei den Betreuungsentgelten. Während in den städtischen Kindertageseinrichtungen bereits seit vielen Jahren für alle Kinder, die ein zeitgleich volle Monate kostenpflichtig betreutes Geschwisterkind haben, eine Geschwisterermäßigung gewährt wird, wird bei den freien und privat-gewerblichen Trägern eine vergleichbare Geschwisterermäßigung bisher nicht gewährt. Am 07.04.2020 hat der Gemeinderat mit Drucksache 0114/2020/BV die Verwaltung beauftragt, eine Satzung auszuarbeiten, auf deren Grundlage eine Geschwisterermäßigung gemäß den in der Vorlage beschriebenen und nachfolgend nochmals erläuterten Vorgaben gewährt werden kann.

2. Wesentliche Inhalte der Satzung

Ziel dieser Satzung ist es, die Geschwisterermäßigung, die unter anderem in den städtischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gewährt wird, auf alle Heidelberger Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt, die in Kindertageseinrichtungen kostenpflichtig betreut werden, zu übertragen.

Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, die einen entsprechenden Gutschein für ihr bei einem freien oder gewerblichen Träger betreutes Kind erhalten können, wenn zeitgleich mindestens ein Geschwisterkind kostenpflichtig betreut wird. Das Geschwisterkind muss nicht in der gleichen Haushaltsgemeinschaft leben und auch nicht in Heidelberg – der entsprechende Personensorgeberechtigte muss aber unterhaltspflichtig sein. Das Geschwisterkind muss gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung - egal welchen Trägers - bei einer anerkannten Tagespflegeperson oder in einem kostenpflichtigen Betreuungsangebot am Standort einer städtischen Grundschule betreut werden.

Es gibt zwei Einkommensstufen (unter und über Euro 69.000,00; entsprechend Stufe 1 – 4 und 5 - 6 des städtischen Entgeltsystems), in die sich die Personensorgeberechtigten im Rahmen einer Selbsteinschätzung einstufen müssen.

Der Umfang des Gutscheins richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Geschwister, der Einkommensstufe und dem Betreuungsentgelt. Er umfasst einen prozentualen Anteil des für das Kind zu entrichtenden Betreuungsentgelts.

In Stufe 1 sollen Personensorgeberechtigte – unabhängig von der Zahl der Kinder – insgesamt nur 150 % des jeweiligen Betreuungsentgelts zahlen, in Stufe 2 maximal 175 %. So müssen also Personensorgeberechtigte mit zwei zu berücksichtigenden Kindern in Stufe 1 für jedes Kind 75 % des Betreuungsentgelts zahlen, die Gutscheinhöhe beträgt daher 25 % des Betreuungsentgelts.

Die Gutscheine werden auf Antrag gewährt. Der Nennwert des Gutscheins wird gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung verrechnet, sofern dieser einverstanden ist, so dass die Personensorgeberechtigten nur noch das um den Gutschein reduzierte Betreuungsentgelt an die Einrichtung zahlen.

Ein Anspruch besteht ab dem Monat, in dem das vertraglich vereinbarte Entgelt für das Kind und seine zu berücksichtigenden betreuten Geschwister vollständig zu entrichten ist.

Kein Gutschein wird gewährt, wenn Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die das städtische Entgeltsystem anwendet; hier wird die Geschwisterermäßigung bereits vom Träger der Einrichtung bei der Festsetzung des zu entrichtenden Betreuungsentgelts unmittelbar berücksichtigt; der Träger erhält hier eine Ausfinanzierung im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung.

3. Personalbedarf

Der zusätzliche Personalbedarf im Kinder- und Jugendamt ist abhängig davon, wie viele Familien diese Leistung tatsächlich in Anspruch nehmen. Auf Basis der bisherigen Erfahrungswerte besteht zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zunächst Bedarf an mindestens einer zusätzlichen Verwaltungskraft im mittleren Dienst, welche zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 67.000 Euro verursacht. Eine Konkretisierung des dauerhaften zusätzlichen Stellen- und Mittelbedarfs erfolgt rechtzeitig zu den nächsten Haushaltsberatungen.

4. Fazit

Die Satzung führt dazu, dass alle betreuten Heidelberger Kinder bei der Geschwisterermäßigung gleichgestellt werden unabhängig davon, in welcher Kindertageseinrichtung sie betreut werden. Dies trägt zu einer echten Wahlfreiheit für die Eltern bei und ist ein wichtiger Baustein im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Entlastung von Familien.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung

QU1 +- **Ziel/e:**
Solide Hauswirtschaft
Begründung:
Durch die Geschwisterermäßigung werden die Betreuungsentgelte bei den freien Trägern den Entgelten in städtischen Einrichtungen angenähert. Es entstehen erhebliche Mehraufwendungen. Durch bezahlbare Einrichtungen freier Träger wird jedoch die Stadt entlastet, da sie weniger neue eigene Kindertageseinrichtungen betreiben muss.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung über die Geschwisterermäßigung